

Informationen zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrichtlinie der Europäischen Union (ARUG II) nach dem Aktiengesetz BL die Bayerische Lebensversicherung AG (Geschäftsjahr 2020)

Die BL die Bayerische Lebensversicherung AG investiert im Rahmen der Asset Allocation sowohl direkt als auch indirekt in Aktien. Indirekt erfolgen Aktieninvestitionen i.d.R. innerhalb des Spezialfondsmandats UI-Bavarian Lion Fonds in Aktien aus Europa. Für dieses Masterfondsmandat werden zur Risikostreuung einzelne Subfonds von verschiedenen Asset Managern betreut. Derzeit werden keine Aktienspezialfondsmandate gehalten.

Die BL die Bayerische Lebensversicherung AG ist zudem an börsennotierten Gesellschaften (Portfoliogesellschaften) zum größten Teil nicht direkt, sondern indirekt über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) beteiligt. Diese Investments werden von Vermögensverwaltern verwaltet. Diese sind jeweils ausschließlich befugt, die Stimmrechte sowie sonstige Mitwirkungsrechte in den Portfoliogesellschaften auszuüben. Da die BL die Bayerische Lebensversicherung AG folglich keine Aktionärsrechte ausübt entfallen Angaben zu einer eigenen Mitwirkung. Die Angaben zur Mitwirkungspolitik der beauftragten Vermögensverwalter und deren Umsetzung (einschließlich der Ausübung von Stimmrechten) sind über die nachfolgenden Links abrufbar: Derzeit werden keine Aktienspezialfondsmandate gehalten.

Neben den oben genannten indirekten Investments ist die BL die Bayerische Lebensversicherung AG zum Teil auch unmittelbar an Portfoliogesellschaften beteiligt. Im Verhältnis zur Gesamtheit der Kapitalanlagen ist der Umfang allerdings äußerst gering (kleiner als 2%). Aus diesem Grunde hat die BL die Bayerische Lebensversicherung AG davon abgesehen, für diese direkten Beteiligungen eine umfassende Mitwirkungspolitik im Sinne des § 134 b Abs. 1 AktG zu verabschieden. Dementsprechend entfallen auch Angaben zu ihrer Umsetzung sowie zum Abstimmungsverhalten gemäß §134 b Abs. 2 und 3 AktG.

Mitwirkungspolitik (§134 b Abs. 1 AktG)

Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter haben eine Politik, in der sie ihre Mitwirkung in den Portfoliogesellschaften beschreiben (Mitwirkungspolitik) und in der insbesondere folgende Punkte behandelt werden, zu veröffentlichen:

- 1. Die Ausübung von Aktionärsrechten, insbesondere im Rahmen ihrer Anlagestrategie**
Derzeit werden keine Aktienspezialfondsmandate gehalten.
- 2. Die Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften**
Derzeit werden keine Aktienspezialfondsmandate gehalten.
- 3. Der Meinungs austausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern der Gesellschaft**
Derzeit werden keine Aktienspezialfondsmandate gehalten.
- 4. Die Zusammenarbeit mit anderen Aktionären**
Derzeit werden keine Aktienspezialfondsmandate gehalten.
- 5. Der Umgang mit Interessenkonflikten**
Derzeit werden keine Aktienspezialfondsmandate gehalten.

Mitwirkungsbericht (§134 b Abs. 2 AktG)

Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter haben jährlich über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik zu berichten. Der Bericht enthält Erläuterungen allgemeiner Art zum Abstimmungsverhalten, zu den wichtigsten Abstimmungen und zum Einsatz von Stimmrechtsberatern.

Derzeit werden keine Aktienspezialfondsmandate gehalten.

Abstimmungsverhalten (§134 b Abs. 3 AktG)

Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter haben ihr Abstimmungsverhalten zu veröffentlichen, es sei denn, die Stimmabgabe war wegen des Gegenstands der Abstimmung oder des Umfangs der Beteiligung unbedeutend.

Derzeit werden keine Aktienspezialfondsmandate gehalten.

Offenlegung der Anlagestrategie (§134 c Abs. 1 AktG)

Institutionelle Anleger haben offenzulegen, inwieweit die Bestandteile der Asset Allocation der Laufzeitstruktur der Verbindlichkeiten entsprechen (Asset Liability Matching - ALM) und welchen Einfluß sie langfristig auf die Entwicklung ihrer Vermögenswerte haben.

Auf Grundlage von Risiko-Ertrags-Überlegungen sowie ALM-Modellen zur Auswertung langfristiger Garantieverpflichtungen sowie deren Bedeckung durch die Kapitalanlagen werden optimierte Gewichtungen der Assets modelliert. In der Rahmenplanung der Asset Allocation setzt die BL die Bayerische Lebensversicherung AG die aus diesen Analysen gewonnenen Erkenntnisse um.

Durch die Investition in Aktien sind langfristig Erträge deutlich über der Garantieverzinsung zu erzielen. Die Dividendenerträge stellen dabei eine Generierung regelmäßiger Erträge sicher. Systematische Absicherungsstrategien etwa über langlaufende Put-Optionen begrenzen das maximale Verlustrisiko und helfen den Substanzerhalt des Aktienportfolios zu erhalten.

Vereinbarung der Vermögensverwaltung (§134 c Abs. 2 AktG)

Handelt ein Vermögensverwalter für einen institutionellen Anleger, hat der institutionelle Anleger solche Angaben über die Vereinbarungen mit dem Vermögensverwalter offenzulegen, die erläutern, wie der Vermögensverwalter seine Anlagestrategie und Anlageentscheidungen auf das Profil und die Laufzeit der Verbindlichkeiten des institutionellen Anlegers abstimmt. Die Offenlegung umfasst insbesondere die in der Folge aufgeführten Angaben:

1. Angaben zur Berücksichtigung der mittel- bis langfristigen Entwicklung der Gesellschaft bei der Anlageentscheidung

Derzeit werden keine Aktienspezialfondsmandate gehalten.

2. Angaben zur Mitwirkung in der Gesellschaft, insbesondere durch Ausübung der Aktionärsrechte, einschließlich der Wertpapierleihe

Engagement:

Derzeit werden keine Aktienspezialfondsmandate gehalten.

Stimmrechtsausübung:

Derzeit werden keine Aktienspezialfondsmandate gehalten.

Wertpapierleihe:

3. Angaben zu Methode, Leistungsbewertung und Vergütung des Vermögensverwalters

Derzeit werden keine Aktienspezialfondsmandate gehalten.

4. Angaben zur Überwachung des vereinbarten Portfolioumsatzes und der angestrebten Portfolioumsatzkosten durch den institutionellen Anleger

Derzeit werden keine Aktienspezialfondsmandate gehalten.

5. Angaben zur Laufzeit der Vereinbarung mit dem Vermögensverwalter

Derzeit werden keine Aktienspezialfondsmandate gehalten.

Publikumsfonds und ETFs

Diese Anlageformen werden sowohl zur Eigenanlage als auch im Rahmen von fondsgebundenen Lebens- und Rentenversicherungen auf Rechnung und Risiko des Versicherungsnehmers (FLV) sowie zur diesbezüglichen Bevorratung genutzt bzw. gehalten. Mit diesen Anlageformen gehen eine vollständige Übertragung von Mitwirkungs- und Stimmrechten an den jeweiligen Fondsanbieter bzw. Vermögensverwalter einher. Daher wird für die Informationen gemäß § 134b Abs. 1-3 AktG auf die Internetseiten der jeweiligen Fondsanbieter und Vermögensverwalter verwiesen.

Zu beachten sind auch die veröffentlichten Fondsinformationen und insbesondere die entsprechenden Verkaufsprospekte. Darüber hinaus erfolgen diesbezüglich seitens der BL die Bayerische Lebensversicherung AG keine eigenen Aktivitäten in Bezug auf Mitwirkung und Abstimmungen in bzw. bei den Portfoliogesellschaften.